

FÖRDERUNG "SAUBER HEIZEN FÜR ALLE 2024"

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind **Gebäudeeigentümer:innen** (ausschließlich **natürliche Personen**) eines **Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses** mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort im Bundesland Steiermark. Der Hauptwohnsitz muss vor dem 31.12.2022 begründet worden sein. Förderungsfähig sind einkommensschwache Haushalte des untersten Einkommensdrittels¹ mit einem **Monatseinkommen bezogen auf einen Einpersonenhaushalt (netto 12 Mal im Jahr)** von:

	Einkommensgrenze unterstes Einkommensdrittel max.
Maximales Monatseinkommen (netto, 12 x im Jahr) bezogen auf einen Einpersonenhaushalt	1.904 €

9. Förderungssätze

Die **Gesamtförderung**, bestehend aus Teil 1 + Teil 2 + Teil 3, ist mit den förderungsfähigen Kosten begrenzt und zwar maximal bis zur nachstehend angeführten **technologiespezifischen Kostenobergrenze**. Sollten die förderungsfähigen Kosten niedriger als die technologiespezifische Kostenobergrenze sein, wird die Förderung dementsprechend gekürzt.

Technologie	Technologiespezifische Kostenobergrenze max.
Anschluss Fernwärme	28.243 €
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	35.893 €
Installation Scheitholzessel	29.816 €
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	25.383 €
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	37.252 €

Wird ein Kombikessel installiert, kommt die Kostenobergrenze für die jeweils teurere Technologie zur Anwendung (z. B. gilt bei einem Pellet-/Scheitholz-Kombikessel die Kostenobergrenze für den Pelletkessel).

FÖRDERUNG "SAUBER HEIZEN FÜR ALLE 2024" - EINREICHVERFAHREN

Folgende Schritte müssen **in dieser Reihenfolge unbedingt** eingehalten werden:

1. Ein **Einkommensrechner zur Vorab-Überprüfung** steht auf der Homepage der Ökoförderungen des Landes Steiermark ab Februar 2024 zur Verfügung:
[Saubere Heizungen für Alle - Wohnbau - Land Steiermark](#)
2. **Registrierung** der Förderung unter www.umweltfoerderung.at – Privatpersonen – Wärme
Erforderliche Unterlagen:
 - aktueller Grundbuchauszug
 - Privathaushaltsbestätigung (erhältlich bei Ihrer Gemeinde)
 - GIS-Befreiung oder Bestätigung Bezug Sozialhilfe *oder* Einkommensnachweise sämtlicher Haushaltsmitglieder aus dem Jahr 2023
3. Nach erfolgter Registrierung erfolgt die **Einkommensprüfung** durch das Land Steiermark
4. Nach positiver Einkommensprüfung: **Verpflichtende Energieberatung bei einer zugewiesenen Energieberatungsstelle** (z.B. Energieagentur Mur-Mürz), diese übernimmt für Sie auch die weiteren Schritte wie z.B. auf Wunsch auch die Einholung von Angeboten für die Heizanlage
5. **Übermittlung der Angebote an das Land Steiermark** durch die Energieberatungsstelle
6. **Prüfung der Angebote durch Bund und Land**, nach Zustimmung **Übermittlung der Förderzusage**
7. **Bestellung, evtl. Anzahlung (aus Eigenmitteln) und Lieferung der Heizanlage, Übergabeprotokoll**
8. **Fertigstellungsmeldung an die Förderungsstelle** durch die Energieberatungsstelle
9. **Förderauszahlung – Übermittlung des Zahlungsnachweises binnen 7 Werktagen an die Förderungsstelle**

Bei Biomasseheizungen und Wärmepumpen gilt Fernwärmeverrang:

Für das jeweils zu versorgende Objekt darf zum Antragszeitpunkt **keine Anschlussmöglichkeit** an ein verfügbares Nah-Fernwärmenetz bestehen!

Servicedienstleistungen der Energieagentur Mur-Mürz:

Als regionale Energieberatungsstelle sind wir für die komplette Abwicklung der Förderung zuständig und begleiten Sie **kostenlos** durch den **gesamten Förderprozess von der Registrierung bis zur Förderauszahlung**.

Für nähere Informationen stehen wir unter **Tel.: 0650/5522851** bzw. per Mail: **office@eamm.at** zur Verfügung.